

## **Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg**

### **Vollzugsleitfaden zur Stationsrichtlinie im BMP II (Modul 3 - Stationsgebäude) Beispiele für Förderziele und Erfolgskriterien**

Um entsprechende Anreize für neue Eigentümer zu schaffen, für die Öffentlichkeit stillgelegte Stationsgebäude auf Dauer Flächen zur Nutzung im Zusammenhang mit dem SPNV/ÖPNV zu schaffen, wurde im Rahmen des Bahnhofsmodernisierungsprogrammes II (BMP II) – Modul 3 Stationsgebäude, eine Richtlinie erlassen, um den Kauf und/oder die Instandsetzung solcher Gebäude finanziell zu fördern.

Der Eigentümer verpflichtet sich im Gegenzug, das Stationsgebäude (ggf. anteilig) für die Dauer von 20 Jahren den Nutzern des SPNV/ÖPNV zur Verfügung zu stellen.

Zuwendungsempfänger haben bereits mit der Förderung darzulegen, wie die Ziele die dauerhafte Nutzung des Stationsgebäudes für die Öffentlichkeit umgesetzt und dauerhaft eingehalten werden können.

Ziel der Förderung sind alle Maßnahmen, die dem dauerhaften Erhalt und der Nutzung des Stationsgebäudes als öffentliche Fläche zugutekommen. Die Zieleinhaltung ist laufend mittels Fotodokumentation lückenlos festzuhalten.

Dies können, neben dem Erwerb von für den Förderzweck noch oder wieder genutzten Stationsgebäuden, die eingerichtet sind, alle Maßnahmen sein, die dem SPNV-Nutzer und der Aufenthaltsqualität im Stationsgebäude dienen (Aufzählung nicht abschließend):

Die Erstellung, Einrichtung oder Instandsetzung

- von Wartebereichen (Sitzmöglichkeiten, Ablagemöglichkeiten, bis hin zu öffentlichen CO-Working-Zonen)

- von Gepäckaufbewahrungsmöglichkeiten oder – Ablagen (Gepäckschließfächer)
- von Fahrradabstellrichtungen oder Fahrradstationen
- von Einrichtungen zur Aufbewahrung von Fahrrädern (Fahrradständer oder –boxen), Lademöglichkeit für E-Bikes,
- von (reinen)Ticketverkaufsstellen (keine Reisebüros)
- von öffentlichen Toiletten ggf. mit Wickeleinrichtung/Stillmöglichkeit
- von Mobilitätszentralen, sofern keine Förderung über das LGVFG erfolgt
- von öffentlichen WLAN-Hotspots

Hierbei ist die Zielerreichung (Erfolgskontrolle) im Vorher-Nachher-Vergleich mittels Fotodokumentation (ggf. ergänzt um Erläuterungen) festzuhalten und der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die konkreten Fristen werden im Zuwendungsbescheid festgesetzt.

Weitere Fotodokumentationen sind jeweils im 5-Jahres Schritt bis zum Ablauf der 20-jährigen Verpflichtung ebenfalls der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen, um die Kontinuität der Erfolgskontrolle sicherzustellen.

Sollte aus der Dokumentation sowie aus anderen Informationen (z.B. von Fahrgästen oder Verbänden) ersichtlich werden, dass dem Förderzweck nicht nachgekommen, ist der Förderempfänger zunächst anzuhören. Darüber hinaus gelten die weiteren Bestimmungen des Förderbescheids, die auch eine die Möglichkeit einer (anteilige) Rückforderung von Fördermitteln einschließt.